

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 8. Februar 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517), werden folgende Artikel 2 bis 4 eingefügt:

„Artikel 2

Auswahlverfahren

(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wird von der Universität Hamburg nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Für die Feststellung des Grades der Eignung und Motivation gilt § 5 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) entsprechend.

(3) In jedem Fall muss die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in maßgeblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.

Artikel 3

Begrenzung der Teilnehmerzahl an Auswahlverfahren

Die Universität Hamburg kann die Zahl der Teilnehmer an Auswahlverfahren nach den in § 32 Absatz 3 Nummer 3 Satz 5 HRG genannten Kriterien begrenzen.

Artikel 4

Satzungsermächtigung

Die Universität Hamburg regelt das Nähere durch Satzung, die vom Hochschulsenat beschlossen und vom Präsidium genehmigt wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 2005.

**Der Senat**

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Billstedt 101**

Vom 8. Februar 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 101 für den in der Anlage durch eine durchgehende schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich zwischen Bergedorfer Straße, Bundesautobahn A1, Gliner Au und Havighorster Graben (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Bundesautobahn A 1 – Gliner Au – Steinfurths Diek – Gliner Au – Ostgrenze der Flurstücke 2800 und 2864 (Havighorster Graben), über das Flurstück 368, Ostgrenze des Flur-

stücks 2933 (Havighorster Graben), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3163, Ostgrenze des Flurstücks 3164, über die Flurstücke 2105, 2330 und 387, Ostgrenze des Flurstücks 3273, über die Flurstücke 389 und 390, Ostgrenze des Flurstücks 3274, über die Flurstücke 392 bis 396 der Gemarkung Kirchsteinbek – Steinbeker Grenzdamm – über das Flurstück 3404 (Kandinsky Allee), Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 3259 und 2371 der Gemarkung Kirchsteinbek – Bergedorfer Straße.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die mit „C“ bezeichnete Fläche nördlich Rahewinkel und das Flurstück 2863 der Gemarkung Kirchsteinbek auf der mit „D“ bezeichneten Fläche südlich Rahewinkel wird in der Planzeichnung des Gesetzes über den Bebauungsplan Billstedt 69 vom 27. Juni 1975 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 13. April 2004 (HmbGVBl. S. 202), die Gewerbegebietsausweisung aufgehoben und stattdessen Kerngebiet ausgewiesen. Für die Flurstücke 2783 und 2786 werden die Ausweisungen „allgemeines Wohngebiet“, „Flächen für Stellplätze oder Garagen unter Erdgleiche“ sowie die „Zuordnung zusammenhängender Flächen“ aufgehoben und stattdessen Kerngebiet ausgewiesen.
2. Auf den Flurstücken 2783 und 2786 wird eine überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen mit einem Abstand von jeweils 2,5 m zu der Nordgrenze des Flurstücks 2786, den Ostgrenzen der Flurstücke 2786 und 2783 sowie der Südgrenze des Flurstücks 2783 festgesetzt.
3. In den Kerngebieten auf den mit „C“ und „D“ bezeichneten Flächen wird eine Grundflächenzahl von 1,0 als Höchstmaß sowie für die Flurstücke 2783 und 2786 eine maximal zweigeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise und eine maximale Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt.
4. Im Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69 wird in § 2 die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 3 bis 8.
5. Für die mit „B“ bezeichnete Fläche wird in der Planzeichnung der Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 58 vom 18. Februar 1970 (HmbGVBl. S. 56), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), die Ausweisung Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen (Hochgarage) aufgehoben und stattdessen Mischgebiet mit maximal fünf Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl von 1,0 als Höchstmaß ausgewiesen.
6. Im Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 58 wird in § 2 die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.
7. In den überwiegend durch eine gewerbliche Nutzung geprägten Teilen der mit „A“ und „B“ bezeichneten Mischgebiete und in den mit „C“ und „D“ bezeichneten Kerngebieten sind Vergnügungsstätten unzulässig. In dem mit „E“ bezeichneten Gewerbegebiet und in den übrigen Teilen der mit „A“ und „B“ bezeichneten Mischgebiete nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
8. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen; maßgebend ist die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990.

Hamburg, den 8. Februar 2005.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

